

tion eines Grundgesetzes der Kirche, welches von vornherein und vor den einzelnen Rechtseinrichtungen einen weiten, aber verbindlichen Rahmen der gesamten Christenheit darstellt, ist eine säkulare Aufgabe, zugleich eine Chance, die nicht versäumt werden sollte.

Kirchenrecht, kanonisches Recht kann heute nur noch ökumenisch betrieben werden. Von ihrer gegebenen Lage her bezeichnen sich die neuen Kirchenrechtskonzeptionen im protestantischen Raum als ökumenisch (s. o.). Dietrich Pirson (Universalität und Partikularität der Kirche: *Ius Ecclesiasticum I* [München 1965]) hat dieses Thema systematisch entfaltet. Bei alledem geht es nicht um einen wohlmeinenden Ausgleich der Gegensätze oder einen spekulativen Vorgriff. Der Traditionsbestand des Kirchenrechts mit seinen vielfältigen Bildungen stellt vielmehr einen zusammenhängenden Bereich dar, die Probleme der Gegenwart bilden einen gemeinsamen Horizont. Für die Kodex-

Reform ist deutlich, daß die Mehrheit von lateinischem und orientalischem Kirchenrecht verarbeitet werden muß. Darüber hinaus geht es um die mögliche Einheit der Kirche überhaupt. Diese Aufgaben müssen aus der Gesamttradition der Christenheit mit neuen Mitteln und dem Blick nach vorn gelöst werden.

¹ Vgl. hierzu die systematischen Ausführungen in H. Dombois, *Das Recht der Gnade. Ök. Kirchenrecht I* (Witten 1961) Kap. XIII, insbes. S. 836ff.

² Übrigens hat auch die lutherische Kirche die sogenannte *vetus partitio*, die Lehre von der *potestas iurisdictionis et ordinis* in Artikel XXVIII der *Confessio Augustana «de potestate episcoporum»*, wenn auch in etwas engerer Bedeutung übernommen.

HANS DOMBOIS

geboren am 15. Oktober 1907 in Berlin, Lutheraner. Er studierte an den Universitäten von Göttingen, Berlin und Marburg und doktorierte 1950 in Rechtswissenschaft. Seit 1961 ist er Lehrbeauftragter für Familien- und Erbrecht an der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Er veröffentlichte: *Naturrecht und christliche Existenz* (Kassel 1952); *Das Recht der Gnade* (Witten 1961).

Paul Winninger

Der pastorale Aspekt des kanonischen Rechts

I. DIE PASTORALE ZIELSETZUNG DES RECHTS

Als er die Einberufung des Konzils ankündigte, dachte Johannes XXIII. an ein *pastorales* Konzil. Dieser Begriff hat eingeschlagen, dann aber durch einen übertriebenen und bisweilen irreführenden Gebrauch an Wert eingebüßt. Doch das Anliegen der Kirche, so wie es auf dem Konzil seinen Ausdruck fand und in dem neuen Recht kodifiziert wird, ist durchaus pastoral.

Was bedeutet das? Das Wort muß in seinem weitesten Sinne verstanden werden, gleichsam als Synonym mit *Sendung, Mission*: «Geht, lehret und taufet... Weide meine Schafe.» Diese Worte Christi unterscheiden zwei Etappen und Bereiche: die Evangelisation oder im eigentlichen Sinne missionarische Tätigkeit, die nach außen gerichtet ist und den räumlich nahen oder fernen Nichtgläubigen gilt; und die innere Pastoral, das heißt die Sorge um die in dem Schafstall versammelten

Schafe, die der Obhut der Hirten anvertraut sind, mit anderen Worten: Unterweisung, Kult, Erbauung des Volkes Gottes. Die bisweilen lebhaft werdende Spannung zwischen diesen beiden Richtungen ist bekannt. Die Auseinandersetzungen, die Artikel und Bücher füllen, sind schmerzlich. Ebenso wie es notwendig war, aus einem gewissen Traum von einer Christenheit zu erwachen und für die Dringlichkeit, ja die Vordringlichkeit der Evangelisation der Nichtgläubigen einzutreten, so abwegig wäre es, den Gottesdienst und den Dienst an den Gläubigen zu vernachlässigen. Daher gilt es, jede Trennung dieser beiden Bereiche der Pastoral bedingungslos zurückzuweisen, in der festen Überzeugung, damit dem vom Konzil authentisch interpretierten Willen des Herrn zu entsprechen. Das neue Kanonische Recht wird ohne Abstriche pastoral sein müssen, ohne diese beiden Seiten der apostolischen Sendung voneinander zu trennen.

Damit aber wäre ein zweifacher Fortschritt dem Codex von 1917 gegenüber erreicht. Denn dieser enthält in kondensierter Form zehn Jahrhunderte Gesetzgebung für eine Christenheit in einem zusammenhängenden, systematischen Werk, das aber vollkommen zeitlos ist und in dem man kaum ein Echo der modernen Welt vernimmt, die durch folgende Züge charakterisiert ist: Trennung von Kirche und Staat; weltanschaulicher Pluralismus;

industrielle und städtische Zivilisation. Der Codex aber bleibt auf der benefizialen Grundlage stehen, das heißt er ist absolutistisch. Dadurch wird er nur mäßig pastoral nach innen hin, im Hinblick auf die Gläubigen, und nahezu überhaupt nicht nach außen hin, den Nichtgläubigen gegenüber. Nach 1945, im Augenblick der pastoralen Erneuerung in Frankreich im Anschluß an die Schriften von Godin-Daniel und Boulard, wobei es vor allem um den Entwurf einer Gesamtpastoral ging, konnte man folgendes überraschende Schauspiel erleben: Das Kirchenrecht, der wachsame Verteidiger der pfarrlichen, das heißt benefizialen, Unabhängigkeit, zeigte sich diesen Ideen gegenüber ablehnend; man suchte nach Kanonisten, die entgegenkommend oder scharfsinnig genug waren, um nachzuweisen, daß der Codex die Möglichkeit einer Interpretation bot, durch die eine Gesamtpastoral gestattet oder zumindest nicht untersagt war.¹ Tatsächlich lag der Codex schon bei seiner Geburt im Sterben, da seine Perspektiven verschoben waren.

Daher rührt die Notwendigkeit wie die Schwierigkeit einer Neufassung. Man würde sich Illusionen hingeben, und das ganze Unternehmen wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn man eine einfache Adaptation des Codex von 1917 innerhalb seines bisherigen Rahmens und seiner alten Kategorien ins Auge faßte. Was notwendig wäre, ist schöpferische Erfindungsgabe und die Schaffung von etwas weithin Neuem. Es ist nicht damit getan, sich wieder in Gratian zu vertiefen, um ihm Formeln zu entnehmen und sie zu kombinieren, vielmehr gilt es, schöpferische Überlegungen anzustellen, ausgehend von den beiden lebendigen Quellen des Rechts: dem Evangelium und unserer Zeit – im Lichte der neuen Einsichten des Konzils.

Werden Mut und Fähigkeit dazu vorhanden sein? Der Zustand der Fakultäten und Institute des Kanonischen Rechts berechtigt nur zu einem gemäßigten Optimismus; diese Lehrstätten und ihre Gelehrten sind mehr auf Gelehrsamkeit als auf pastorales Denken bedacht und machen aus dem Kanonischen Recht eine reichlich verknöcherte theologische Disziplin. Der Bruch ist deutlich zu erkennen: missionarische Bemühung und Praxis haben fast nichts von den Kanonisten. Werden diese nun nach dem Konzil im Sinne des *Aggiornamento* eine Rückwendung vollziehen? Bisher lassen sich nur wenig Anzeichen dafür erkennen. Dennoch ist der Augenblick gekommen, den wahren Zweck und die eigentliche Berufung

dieser Institute neu zu definieren. Dieser Zweck und diese Berufung sind im tiefsten Grunde pastoral, selbst in den juristischen Bereichen, wo dies auf den ersten Blick nicht klar ersichtlich ist. Innerhalb eines gesunden christlichen Denkens gibt es keine Autonomie des Rechts. Selbst die noch so technisch wirkenden Fragen (Pflichten und Rechte, Dispensen, Hindernisse, Strafen...) stehen in einem grundlegenden Bezug zum Evangelium, zur Moral und zum Aufbau des Volkes Gottes, in dem Bestreben zu präzisieren, wie man die Wahrheit leben und tun kann und soll (vgl. Joh 3, 21), wobei jedoch sehr darauf zu achten ist, daß sie sich nicht an die Stelle der Wahrheit selbst drängen.

Zu diesem Zweck aber müßten die Kanonistischen Institute ihren Horizont erweitern und wieder mit dem Seelsorger Verbindung aufnehmen, denn sie stehen in seinem Dienste; das ist ihr Daseinszweck. Sie müssen also ihre Programme durch die Analyse und Untersuchung der aktuellen Bedingungen der kirchlichen Mission ergänzen und erweitern (Religionssoziologie). Das beste wäre, sie in Pastorale Institute umzuwandeln. Dabei ist «pastoral» nicht im Sinne einer unmittelbaren praktischen Anwendung auf der konkreten und lokalen Ebene einer Diözese verstanden – das ist Sache des Bischofs und seines Priesterrates, wobei natürlich die Mitwirkung des Kirchenrechtlers wünschenswert ist. Vielmehr ist dabei an eine fundamental-pastorale Überlegung über die Situation der Kirche in unserer Zeit gedacht, mit dem Ziele, ihre Gesetze und Institutionen darauf abzustimmen. Gegenwärtig ist diese Arbeit in drei schlecht koordinierte Disziplinen aufgesplittert: die Pastoraltheologie, die Religionssoziologie und das Kirchenrecht. Nur eine Verbindung dieser drei würde zur Hoffnung auf eine fruchtbare Arbeit berechtigen, die der Größe des Projektes: der neue in Arbeit befindliche Codex – entspricht.

II. EINIGE RICHTUNGWEISENDE PRINZIPIEN

Welches sind die richtungweisenden Prinzipien für eine Kodifizierung mit pastoraler Zielsetzung? Man könnte eine lange Liste aufstellen, etwa anhand der Konzilstexte. Wir wollen hier nur einige besonders offensichtliche nennen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit oder systematische Darstellung, denn das gestatten die Grenzen dieses Artikels nicht. Es sollen vielmehr nur einige Ab-

leitungen oder Folgerungen aus dem sie umfassenden und implizierenden pastoralen Prinzip sein, das sich auf verschiedene Weise formulieren läßt, – etwa: *salus populi suprema lex esto*, oder: *sacramenta propter homines*, womit die Kirche gemeint wäre als höchstes Sakrament, mit dem Auftrag, alle einzelnen Sakramente zu spenden.

1. Ein Recht aus dem Geist des Evangeliums

Das Konzil hat den verbindlichen Grundsatz der Bezugnahme auf das Evangelium und der Rückwendung zu ihm eingeschärft. Nun kann man aber beim besten Willen nicht behaupten, der Geist des Codex und der Geist des Evangeliums stimmten besonders gut überein. Tatsächlich verbindet man für gewöhnlich mit der Qualifikation «Geist des Evangeliums» die Vorstellung von etwas Unirdischem, ganz und gar Irrealem, während sie eigentlich an die unvergleichliche Ausgewogenheit in der Person des menschgewordenen Gottes gemahnen sollte. Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer zweifachen Untreue diesem Geist des Evangeliums gegenüber:

Durch einen Mangel, wenn das Gesetz anordnet, was Jesus verbietet: Eitelkeit, Geist des Herrschens, Privilegien... Und bekanntlich enthält der Codex einiges davon, was der Sendung der Kirche im Wege steht. «Zeige du mir deinen Menschen, und ich werde dir deinen Gott zeigen.» Der Mensch, das heißt der Kleriker, wie ihn der Codex zeigt, ist bisweilen wenig vorbildlich. Die bürgerlichen Gesetzbücher und die Erklärungen der Menschenrechte sind in manchen Punkten bedeutend mehr dem Evangelium gemäß...

Oder durch Übertreibung. Das ist ebenso bedenklich, und davon spricht man niemals. Es kommt vor, daß das Gesetz mehr verlangt als das Evangelium und das Fakultative zum Obligatorischen, den Rat zum Befehl macht, aus einer Art Einbildung, christlicher zu sein als Christus sowie manche royalistischer sind als der König. Dieser falsche Idealismus entspricht nicht dem Geist des Evangeliums und hemmt seinerseits ebenfalls die Sendung der Kirche. Ein solches Zuviel zeigt sich zum Beispiel im Status der Kleriker in der Kirche des Westens: Hier ist zuviel frei erfunden (anstatt aus dem Neuen Testament *geschöpft, traditus*), zuviel erstarrt (anstatt geschmeidig und beweglich), zuviel einförmig (anstatt vielfältig). Es ist ungebührlich, von dem «Episkopus» und vom Diakon Tugenden zu verlangen, die angeblich höher sind als die vom hl. Paulus formulierten (1 Tim 3, 2–13),

so als wären diese letzteren etwas ganz Gewöhnliches, gerade ausreichend für die christliche Frühzeit, aber zu gewöhnlich für die heutige Zeit. Gebe Gott, diese Tugenden würden blühen und beim Streben nach Engelhaftigkeit glitte niemand allzu sehr ins Tierhafte ab. In den Konzilstexten herrscht eine ständige Tendenz in Richtung auf ein «Zuschön», die nicht immer das Wahre und das Gute trifft – eine Vorliebe für den Superlativ, die im Neuen Testament nicht vorhanden ist –, eine mehr sentimentale als authentische Darstellung der Heiligkeit –, eine gleichförmige himmlische Harmonie, die einschläfert und den Boden unter den Füßen verlieren läßt. Das hat nichts mit dem Evangelium zu tun. Ein ätherisches Kanonisches Recht würde die Entfremdung zwischen der Kirche und der Welt, mit der die Kirche sich vermischen sollte als Sauerteig, vollenden.

2. Ein realistisches Recht

Nicht realistisch sind zunächst die Eitelkeiten und Albernheiten: die kindischen Privilegien der Kardinäle, Pallium, Domherrn usw. Das Lächerliche oder Nichtige dient niemals dem pastoralen Anliegen. Es muß beseitigt werden. In diesem Punkt hat Paul VI. zum Glück einen etappenweise fortschreitenden Gesundungsprozeß eingeleitet. Nicht realistisch sind ferner die unanwendbaren oder praktisch nicht angewendeten Gesetze. Das ist sogar der schwerste Mangel einer Gesetzgebung. Gerade der Idealismus des Konzils droht aber dorthin zu führen. Der allzu große Abstand zwischen Gesetz und Wirklichkeit ist vom pastoralen Standpunkt aus verderblich, denn dann lebt man schließlich in der Heuchelei oder doch zumindest außerhalb des Realen. Ein Beispiel für ein nicht praktisch durchgeführtes Gesetz: Der Pflichtzölibat des Priesters wird in Lateinamerika nur unvollkommen beobachtet, aber die kirchliche Obrigkeit schließt die Augen. Der daraus entstehende Vertrauensschwund fällt auf die Kirche zurück und steigert sich mit dem zunehmenden kulturellen Fortschritt der Bevölkerung. In einem solchen Falle muß entweder den Tatsachen Rechnung getragen werden durch eine Abänderung des Gesetzes, oder man muß für die konsequente Anwendung dieses Gesetzes sorgen. Ein Beispiel für ein unanwendbares Gesetz: Die Pflichten und Verbindlichkeiten des Priesters, genauer gesagt des Pfarrers, wie sie im Codex aufgezählt und vom Konzil noch vermehrt worden sind,² bilden ein Ganzes, das in unserer Zeit mit ihrem Priester-

mangel und der Überlastung der Priester völlig unrealisierbar ist. Zweifellos, wird man einwenden, doch diese Texte umreißen ein Ideal, und in der Praxis tut eben jeder, was er kann. – Gerade gegen diese unrealistische Einstellung muß ich Einspruch erheben. Die Pflicht ist immer ein Ideal, und so oder so tut jeder, was er kann, aber das heißt: nicht genug. Es ist daher nötig, daß diese Verpflichtung in menschlichen Grenzen und Maßen definiert wird, das heißt: so daß sie glaubhaft und bei gutem Willen als vernünftige Zielvorstellung geeignet, mit einem Wort gesagt: möglich – ist. Dann wagt sich der Mensch an ihre Erfüllung, bemüht sich darum und hält sich ein richtiges Ideal vor Augen. Doch vor einer maßlosen Aufblähung verliert er den Mut, resigniert und geht zur Tagesordnung über. Es ist vom pastoralen Standpunkt aus verhängnisvoll, den Priestern den Mut zu nehmen. Das Gesetz muß zum Realismus und zur Demut des Evangeliums finden: Jeder Tag hat seine Mühen, versucht daher nicht eurer Körperlänge eine Elle hinzuzufügen.

3. *Ein innerlich einheitliches Recht. Die Grundsätze und ihre Anwendung*

Unter innerlich einheitlich ist hier die Logik verstanden, welche die Prinzipien bis zu ihrer praktischen Anwendung bestimmt. Auch das ist eine Form von Realismus. Eine fruchtbare und sehr aufschlußreiche Übung ist es, die pastoralen Texte des Konzils durchzulesen: Über die Kirche (*Lumen Gentium*); Über Dienst und Leben der Priester (*Presbyterorum Ordinis*); Über die Missionstätigkeit der Kirche (*Ad Gentes*) – und sich dazu bei jedem Artikel die Frage zu stellen: Was ist also das Prinzip und das Ziel, das angestrebt wird; wie kann man konkret dahin gelangen? Welche Institutionen impliziert dieser Text? Welche Anwendungen ergeben sich aus dieser Aussage? – Man wird oft ratlos und verwirrt sein. Die Aufgabe des Konzils war es, die hohen Wahrheiten zu bestätigen. Der neue Codex wird für ihre praktische Anwendung zu sorgen haben. Er wird dies zweifellos nur sehr zurückhaltend tun: Der Weg vom Sagen zum Tun ist weit. Doch die Geschichte bestätigt es, daß am Ende nichts mitreißender und wirksamer ist als eine Idee, und man wird zweifellos überrascht sein über die institutionellen Umwälzungen, die eine beharrliche Reflexion aus den Aussagen des Konzils ableitet. Die Sendung der Kirche verlangt unverzüglich den Einsatz der zur Erreichung der bezeichneten Ziele notwendigen

Mittel. Die Hierarchie ist gleich den staatlichen Regierungen ständig versucht, eine über ihre Mittel hinausgehende Politik einzuschlagen. Was die Kirche anbetrifft, so ist der Abstand zwischen Mitteln und Ziel unendlich: Das Reich vollenden ist mehr, als Menschenmaß vermag, es ist Sache Gottes. Doch bleibt der Anteil des Menschenmöglichen, in dem der Gesetzgeber dem Apostel die Mittel in die Hand geben muß, wenn er seine Aufgabe nicht verfehlen und sich selbst widersprechen will. Ein Beispiel: «Keine christliche Gemeinde kann sich aufbauen, ohne ihre Wurzel und ihren Mittelpunkt in der Feier der Eucharistie zu haben.»³ Das ist eine Wahrheit, fest wie ein Dogma. Die praktische Anwendung dieser Wahrheit besteht selbstverständlich darin, jeder Gemeinde einen Priester zu geben. Das ist die erste pastorale Verpflichtung des Gesetzgebers. Doch dieser wird ihr nicht gerecht. So sehen wir heute in der Kirche weitester Gebiete allenthalben das Bild von Gemeinden ohne Priester und Eucharistie, die dabei sind, sich aufzulösen. Oder ein anderes Beispiel: «Den Bischöfen kommt ihre Gewalt, die sie im Namen Christi persönlich ausüben, als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt zu ... Ihnen ist das Hirtenamt ... im vollen Umfang anvertraut ... (Sie werden also) in jeder Diözese nach Zahl und Eignung wenigstens genügend Kleriker zur Verfügung stellen, um das Volk Gottes recht zu weiden.»⁴ Diese die Konstitution der Kirche betreffende Wahrheit verlangt ein entsprechendes Handeln, ein Ende des gegenwärtigen Zustandes der Inkonsequenz, in dem die päpstliche Macht die bischöfliche in ihrer ersten Betätigung lähmt, welche die Voraussetzung für ihre missionarische Aufgabe ist: die Einsetzung einer genügenden Anzahl von Priestern. Wie kann man unter solchen Bedingungen Bischof sein?

4. *Ein katholisches Recht*

Einheit und Katholizität sind keineswegs Synonyme, sondern Gegensätze, die sich in ihrer komplementären Qualität das Gleichgewicht halten. Die erste Zeit der Missionstätigkeit bis etwa ins 10. Jahrhundert war katholisch, achtete die menschlichen Werte der verschiedenen Kulturen und trat mit ihnen in eine bemerkenswerte Symbiose. In der folgenden Epoche tendierte die Katholizität dahin, mit der abendländischen Einheit zu verschmelzen. Nach der Entdeckung unseres Planeten, in der Renaissance, erleben wir den zweiten großen, von einem wunderbaren Schwung ge-

tragenen missionarischen Vorstoß; doch die Aufgeschlossenheit für den Sinn des Pfingstgeschehens läßt nach, und unbewußt verfällt man der Versuchung zur Uniformität, der Leugnung der Katholizität. Die europäischen Riten wurden den neu erschlossenen Welten aufgezwungen. Bei den tieferstehenden Kulturen Afrikas und Amerikas gelang dieser Versuch mehr oder weniger gut. Dagegen scheiterte er bei den hochentwickelten asiatischen Kulturen: China ist der Inbegriff dieser Katastrophe. Das Zweite Vatikanum läßt das Aufdämmern einer dritten missionarischen Epoche erkennen, die katholisch ist wie die erste. Seine Texte dazu sind eindeutig, aber der Beweis in der Praxis steht noch aus: Man erwartet ihn speziell von dem neuen Codex. Die Katholizität verlangt um einen für alle gemeinsamen Kern, der die Einheit der die Kirche konstituierenden Institutionen gewährleistet, verschiedene Codices, die Sitten, Gebräuchen und Traditionen der verschiedenen Völker angepaßt sind. Dabei sind zweifellos drei Ebenen der Gesetzgebung zu unterscheiden: die der Diözese (Synodalstatuten), die der Nation oder einer Gruppe von Nationen eines bestimmten Kulturraumes und die der Gesamtkirche. Die für den pastoralen Fortschritt unerläßliche Erneuerung wird ihren Platz auf der zweiten Ebene haben. Das heißt: Den Bischofskonferenzen oder Regionalsynoden muß eine umfassende gesetzgeberische Vollmacht, eine weitreichende Autonomie, in der Gemeinschaft mit Rom, eingeräumt werden. Auf dieser Ebene vor allem wird auch die Kollegialität wirksam werden. Das ist das einzige Mittel zum Aufbau der Katholizität, zur Förderung des ökumenischen Anliegens und zur Auslösung eines neuen missionarischen Aufbruches im Schoße der nichtabendländischen Kulturen.

5. *Ein experimentales Recht*

Es gilt Anschluß an die Realität – außer an die der Sünde – zu gewinnen und nicht ein den Gesetzgebungen der Vergangenheit entlehntes oder im reinen Phantasiebereich schwebendes System aufzuzwingen. In der in Wandlung befindlichen Welt, dem Heute Gottes, berechtigt nur der bescheidene Mut zu Versuchen und experimentellen Lösungen zu der Hoffnung auf einen Anschluß an das Reale. Dabei stellen sich schwerwiegende Probleme: Berufung, Priestertum, Ökumenismus, Pfarrei... Man kann sie alle unmöglich apriorisch oder unter Berufung auf die Vergangenheit lösen, die gleichfalls Experiment war, heute aber tot ist.

Der gesunde Pragmatismus, der an der unwandelbaren Wahrheit festhält, aber die falschen Absolutsetzungen und Pseudo-Traditionen relativiert, gestattet, die Sendung der Kirche an der heutigen Welt aufzunehmen. Es gilt also auf den drei oben genannten Ebenen Kodifizierungen ins Auge zu fassen, die in einem Zustand ständiger Neuschöpfung bleiben, denn so ist das Leben.

6. *Ein Recht, das die Hierarchie der Werte achtet. Das Gemeinwohl steht über dem Wohl des einzelnen*

Die Aufstellung einer Wertskala nach dem Prinzip der Subordination korrigiert die Tendenz des Rechtes, alles absolut zu setzen, worauf seine Schwerfälligkeit beruht. Das gegenwärtig erregendste Beispiel ist der Status des Klerikers. Er ist zu einem Hindernis für die Sendung, anstatt zu einem Werkzeug ihrer Bewältigung geworden; man hat ihn der Sendung aufgezwungen, anstatt ihn ihr unterzuordnen. Dasselbe gilt für das Benefizium: Anstelle seiner Hinordnung auf die Seelsorge hat es diese schließlich zu seinem Nutzen verwendet und den Hirten statt der Herde geweidet. Die vom Kanonischen Recht ausgehenden Hindernisse oder Hemmungen, Altersgrenzen vorzuschreiben, zu große Diözesen oder Pfarreien aufzugliedern, Unwürdige und Unfähige ihres Amtes zu entheben, sind ebenso viele Beispiele, in denen der Vorteil eines einzigen, des Inhabers des Benefiziums, über das Wohl des Volkes gestellt wird und dessen Untergang beschleunigt. Es sieht aus, als sanktioniere das Recht eine Art persönlichen Eigentums an dem Amt und verwechsle dabei mehr oder minder bewußt den unauslöschlichen Charakter des Weihesakramentes und dessen Ausübung im Amt – so sehr, daß man dabei kaum wagt, an eine Unterbrechung der Amtsausübung zu denken außer als ehrenrührige Strafe. Hier liegt ein verhängnisvoller Irrtum! Die Persongebundenheit des Ordo hat damit seine funktionelle Ausübung im Amt, die sozialer Natur ist, verdunkelt. Dadurch ist die Hierarchie der Werte auf den Kopf gestellt und das pastorale Wirken kompromittiert.

7. *Das kollegiale Prinzip*

Die Ausdrucksform des Christlichen ist die «Gemeinschaftsbezogenheit», und ihre gelebte Wirklichkeit heißt Caritas, schenkende Liebe; nicht Sentimentalität, sondern von der Vernunft gelenkte, vom Willen getroffene und vom Herzen bejahte Zustimmung mehrerer zur Gebundenheit

durch die Leitung eines einzelnen. Im Lehrbereich hat sich die kirchliche Institution stets in Begriffen wie Gemeinde, Kollegium oder Synode definiert. Auf allen Ebenen – Papst, Bischof, Pfarrer – wurden Beratungsgremien und hierarchische Ränge geschaffen, um den Führenden zur Seite zu stehen. Doch nach und nach, namentlich auf der Pfarrerebene, zog der führende Mann oder Vorsteher alle Funktionen an sich. Daraus entstand das System der Ein-Mann-Regierung. Eine tiefgreifende pastorale Reform wird diesem einen Mann einen Rat und Mitarbeiter zur Seite stellen, die mit echter Verantwortung ausgestattet sind. So ist zu hoffen, daß dem Pfarrer einer Gemeinde im Normalfall ein Diakon und ein Laienrat zur Seite steht. Führt das zu einer Vermehrung der Konflikte? Nein, daraus erwächst die absolute Notwendigkeit, sich zu verstehen, das heißt: sich das Zeichen, den lebendigen und damit unwiderleglichen Beweis der Caritas, zu geben. Ohne diesen Beweis, und wenn der bewußte Eine-Mann-Allein sich davon dispensieren will, ist das Christentum nicht mehr glaubwürdig, und jede Pastoral verliert ihren Wert.

Wir brauchen die Liste dieser Prinzipien nicht weiterzuführen. Man könnte die Hauptthemen des Konzils an sich vorüberziehen lassen: Dienen, Kollegialität, religiöse Freiheit, Volk Gottes (es an der Seelsorge beteiligen und vor allem an der Ernennung der Hirten), Ökumenismus (Gesetze schaffen, die sich, soweit möglich, den Institutionen der anderen Kirchen nähern). Alle konvergieren in dem pastoralen Prinzip. Die Verfasser des Codex werden in jedem einzelnen Artikel gut daran tun, ihre Konzeption mit diesem Prinzip und seinen Folgerungen zu konfrontieren.

III. DREI HAUPTBEREICHE

Die Evangelisation der Nichtglaubenden und der Hirtendienst an den Gläubigen verlangen im neuen Kanonischen Recht ganz speziell eine Erneuerung der Gesetzgebung über das kirchliche Amt, das Benefizium und die Gemeinde. Kurz einige Skizzen der praktischen Anwendung.

1. Das Amt

Es gibt keine Pastoral ohne «Pastoren», keine Seelsorge ohne Seelsorger. Bischöfe haben wir genug. Doch ist es unlogisch und ein innerer Widerspruch, wenn die ständige Zunahme ihrer Zahl mit einer ständigen Abnahme der Zahl der Priester

Hand in Hand geht. Unter solchen Umständen muß die Sendung, gleich was man sagt oder tut, Schaden leiden. Schon jetzt herrscht in den meisten Ländern eine ausgesprochene Notlage, die in einem schmerzhaften Gegensatz zu den Konziltexten steht. Anstatt das Amt zu festigen, geht man zu Notbehelfen über, die alles zu verwischen und zu verwirren drohen: Laien – Männer und Frauen – bekommen den Auftrag, die Kommunion auszuteilen, zu predigen und über die Gemeinde zu wachen. Anstatt zu Reformen zu schreiten, die mit der Theologie und der Tradition in Einklang stehen, versucht man sein Glück mit Neuerungen, die das eine wie das andere verletzen.

Jede moderne Gesellschaft bestimmt den Umfang ihrer Strukturen und Gliederungen (Gemeinde, Kreis...). Sie sorgt für die Auffächerung und Bestellung der notwendigen Funktionärskader (in der Verwaltung, dem Unterrichtswesen, der Rechts- und der Gesundheitspflege...). Allein die Kirche, die für sich die Qualifikation einer *Societas perfecta* in Anspruch nimmt, tut dies nicht. Damit versäumt die kirchliche Obrigkeit ihre erste Pflicht. Anstatt die Kirche aufzubauen, steht sie, so scheint es, ohnmächtig ihrem Abbau gegenüber. Sie wendet dem Ziel den Rücken zu und tritt einen allgemeinen Rückzug an – auf eine Mission ohne Missionare, eine Seelsorge ohne Seelsorger. Die Zahl der Priester nimmt fortwährend ab, weil der Status des Klerikers unserer heutigen Kultur und Zivilisation nicht mehr entspricht: Es ist ein benefizialer Status, der einer Christenheit und einer absolutistischen Gesellschaftsform angehört. Ebenso, wie es unmöglich war, eine liturgische Reform durchzuführen ohne vorherige Beseitigung des Hindernisses der lateinischen Sprache, ebenso erscheint es von Jahr zu Jahr unmöglicher, genügend Priester zu bekommen, ohne daß man für eine Erweiterung des durch den gegenwärtigen Status abgedrosselten Zustromes sorgt. Dieser Status ist allzuweit von den oben aufgeführten Prinzipien entfernt; im übrigen zeigt uns die Erfahrung seine Mangelhaftigkeit.

Gehen wir auf zwei konkrete Punkte ein, die für die pastorale Arbeit von großer Bedeutung sind und vom Konzil nur allzu unbestimmt und allgemein berührt wurden. Überall müssen klare und streng eingehaltene Altersgrenzen festgesetzt werden: Das Weihealter sollte auf dreißig Jahre angehoben und der Ruhestand nicht zu weit hinausgeschoben werden (70 Jahre). Dabei darf man nicht vergessen, auch den Laienmitgliedern der bera-

tenden Pfarrgremien diese Altersgrenze verbindlich aufzuerlegen: Die alten Leute, die ihren Ratsitz nicht aufgeben, haben diese Gremien handlungsunfähig gemacht. Der zweite Punkt betrifft die Vikare, jene Unmündigen auf der ersten Stufe der kirchlichen Laufbahn. (Siehe unseren Artikel: *Les villes aux mains des vicaires: RDC*, März 1958). Mit der Anhebung des Weihealters, der Beseitigung des Benefiziums, der Entwicklung von Priestergemeinschaften, der Gesamtpastoral und dem Vorrang des städtischen Apostolates dürfte die Kategorie der Vikare normalerweise völlig verschwinden.

2. Das Benefizium

Das Konzil hat diesen Begriff verbannt und ihn durch «Dienst» ersetzt. Das ist recht nett, aber es gibt Realitäten, die sich nicht umgehen lassen: Auch der Priester muß leben. Die Probleme des Lebensunterhaltes und des Geldes sind stillschweigend übergangen worden. Das ist eine Schamhaftigkeit am falschen Platze. Erst in *Presbyterorum Ordinis* (Nr. 20–21) ist die Frage angeschnitten. Aber wie soll man verfahren? Das Kernproblem muß in den Kodifizierungen der drei genannten Ebenen modernen Lösungen zugeführt werden. Das Benefizium hat das Leben der Kirche über mehr als ein Jahrtausend in allen ihren Aspekten und Arbeitsbereichen, namentlich in der pastoralen Organisation grundlegend beherrscht. Dieses System ist heute mehr oder weniger abgebaut. Doch wo soll man nun die Mittel für den Lebensunterhalt des Bischofs und der Priester, die Arbeit der kirchlichen Werke, den Unterhalt und die Errichtung der erforderlichen Bauten finden? Der Hauptpunkt ist die Bezahlung der Amtsträger. Die am wenigsten schlechte Lösung ist die einer Unterhaltszahlung durch den Staat auf Grund eines Konkordates. Doch gerade sie wird in der Zukunft immer seltener werden. An anderen Stellen, das heißt in den größten Gebieten der christlichen Welt, herrschen Notbehelfe, die jeder Beschreibung spotten: Kaum erwähnenswerte Mittel fließen aus den verschiedenen Sammlungen, persönlichen Gewerbetätigkeiten, Geschenken und verschiedenen Formen von Bettelei, Handel mit Kerzen, Medaillen und Segnungen, Gebühren für die Ausstellung von Urkunden, Stolgebühren, die einen verkleideten Handel mit Sakramenten und Zeremonien darstellen, und schließlich jenen Meßstipendien, von denen es während des Konzils auf den Wandergängen wiederhalte. Nein, so geht es nicht; diese Form der Beschaffung von

Mitteln wird dem modernen Menschen mehr und mehr widerstreben, und er wird es immer mehr ablehnen, in dieser Weise Priester zu werden. Das Neue Testament regt zwei Lösungen an, die sich kombinieren lassen: vom Altare – oder vielmehr von der Gemeinde – leben und seinen Lebensunterhalt durch eine weltliche Arbeit verdienen. Das neue Kirchenrecht wird gut daran tun, sich davon inspirieren zu lassen bei der Bestimmung der Modalitäten. Diese sollte gemäß den oben aufgestellten Prinzipien und in Abstimmung mit dem christlichen Volk erfolgen und neue, von den gegenwärtigen, aber nicht mehr als zeitgemäß zu bezeichnenden, verschiedene Erfahrungen ermöglichen.

3. Die Gemeinde

Der Amtsträger und sein Benefizium – so lautet in der Praxis die Definition der Pfarrei, das heißt der wesentlichen pastoralen Struktureinheit. Priester und Diakone in genügender Zahl einsetzen und ihren Unterhalt durch ein nichtbenefiziales Einkommen bestreiten, bedeutet einen neuen Rahmen für die Amtskonzeption und neue Gemeindeformen bestimmen. Das aber ist das pastorale Kernprojekt. Das Konzil ist in dieser Richtung nicht besonders weit vorgestoßen. Es erinnert häufig an die zerstreuten, abgelegenen Gemeinden der ländlichen Gebiete (Afrikas und Lateinamerikas), bezieht sich aber nicht auf die massive Urbanisierung unseres Jahrhunderts. Die Pfarrei, vor allem in der Stadt, ist diskreditiert, weil sie zu groß, abgeschlossen und dem Leben der Arbeit und Freizeit zu fern ist. Doch diese Anklage gegen die Pfarrei ist teilweise ungerecht. Die territoriale Struktur bleibt unersetzlich und wirksamer als jede andere, vorausgesetzt, in ihr vollzieht sich die Reform vom Benefizium zum Dienst, das heißt: Aufgliederung in kleine Einheiten von menschlich überschaubaren Ausmaßen; Ende der Autarkie; Integrierung in eine Gesamtpastoral, praktiziert von Priestern mit gleicher Bezahlung und Tätigkeit (keine Vikare mehr).

Über die Pfarreien kann sich zusätzlich eine Struktur von nichtterritorialen Gemeinden legen, die sich nach «personalen» Grundsätzen oder auf Grund persönlicher Zuneigung aufbauen und auf die man – zweifellos ziemlich illusorische – große Hoffnungen setzt. Indem man diesen Gemeinden einen rechtlichen Status gibt, sollte man sie auf die Pfarreien hinordnen oder selbst ihnen unterordnen, vor allem dadurch, daß man den einen und den andern die gleichen Geistlichen gibt, um Ri-

valitäten zu vermeiden und vor allem um die Bildung von «Klassen» unter den Christen zu verhindern. Die Territorialpfarrei hat den wesentlichen Vorteil, die brüderliche Zusammenführung von Gliedern zu fördern, die nach Alter, Geschlecht, wirtschaftlicher und sozialer Stellung, Bildung und Ideen verschieden sind.

Doch das pastorale Problem erschöpft sich nicht im Problem der Pfarrei: Die darüber seit zwanzig Jahren im Gang befindlichen Diskussionen scheinen ergebnislos. Das wahre Problem ist das der *Ortskirche* vom Umfang einer *Stadt*, mit der die ländlichen Gemeinden wie einfache Ausläufer verbunden sind. Das war die ursprüngliche Tradition der Kirche, wie sie die heutige Urbanisierung von neuem notwendig macht. Wenn doch die Kanonisten hier das ausgezeichnete Werk von J. Comblin, *Théologie de la Ville*,⁵ zugrunde legen und die darin entwickelten Grundsätze und Festlegungen in Institutionen zu übertragen versuchten!

Im gleichen Geist wird man sodann die Reorganisation der Pfarreien durch die der allzu ungleichen und schlecht abgegrenzten Diözesen ergänzen und vollenden. In Italien, wo dieses Problem besonders drängend ist, tritt man in den Lösungsbemühungen seit nunmehr vierzig Jahren, das heißt seit der Unterzeichnung der Lateran-Verträge im Jahre 1929, auf der Stelle.

Die Ortskirche aufbauen, indem man darin christliche Gemeinden bildet: das ist das Ziel der missionarischen und pastoralen Arbeit. Doch kann sie erst von dem Tage an wirkliche Fortschritte machen, an dem unter Mitwirkung der Getauften

auf örtlicher Ebene die oben aufgestellten Bedingungen verwirklicht sind, unter denen sich die drei folgenden als die hauptsächlichsten abzeichnen:

– Abgrenzung der eucharistischen Basisgemeinde durch Reduzierung auf ein menschliches Maß, im Rahmen der von der Ortskirche gebildeten pastoralen Einheit;

– Einsetzung von Amtsträgern (Priester und Diakone), auf die jede Gemeinde ein absolutes Recht hat und ohne die sie zum Untergang verurteilt ist;

– Lösung des Problems des Lebensunterhaltes der kirchlichen Amtsträger auf eine zeitgemäße und ehrenhafte Art und Weise.

Das sind die Prolegomena jeder künftigen pastoralen Gesetzgebung in der Kirche.

¹ MD, Nr. 57, 1, 1959.

² Christus Dominus, Nr. 30; Presbyterorum Ordinis, Nr. 18–19.

³ Presbyterorum Ordinis, Nr. 6.

⁴ Lumen Gentium, Nr. 27; Christus Dominus, Nr. 23, 3.

⁵ Paris 1968.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

PAUL WINNINGER

geboren am 4. März 1920 in Michelbach, 1944 zum Priester geweiht. Er studierte an der Universität Straßburg, an der Sorbonne und am Institut Catholique in Paris, ist Lizentiat der Theologie, des kanonischen Rechtes, der Sozialwissenschaften und der Philosophie. Seit 1946 ist er Philosophieprofessor am Kleinen Seminar in Walbourg und seit 1965 Lehrbeauftragter für Religionssoziologie an der theologischen Fakultät der Universität Straßburg. Er veröffentlichte: *Le Livre de la Famille* (Paris 1965); *Les Diacres. Histoire et avenir du diaconat* (Paris 1968).

José Setién

Spannungen in der Kirche

1. Das Bestehen von Spannungen in der Kirche¹

Wir gehen von der geschichtlichen Wirklichkeit und in ihr konkret vom tatsächlichen Bestehen von Spannungen aus. Wir vermeiden so den reinen Rechtsformalismus und die korrelative Geringschätzung jedes normativen Bestrebens.

Die vorhandenen Spannungen tragen viele Ge-

sichter, so daß wir nicht von einer mehr oder weniger vorgefaßten Meinung ausgehen dürfen, die sie gleich bewerten würde. Gelegentlich handelt es sich dabei bloß um die individuelle oder kollektive Ausübung einer legitimen Freiheit innerhalb des Umkreises der gesetzlich anerkannten Autonomie; andere Male lassen sich darin Keime formellen Ungehorsams oder auf jeden Fall Handlungen feststellen, die dem durch objektive Normen Verfügen widersprechen.

Aufschlußreich kann ein analytisches Vorgehen sein, das – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – die allgemeinen Linien aufzeigt, in denen sich unsere Problematik situiert. Sie werden in den verschiedenen Ländern verschieden liegen und deren Eigenart und den kirchlichen Probleme-